



- Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung
- Für die Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung
    - MI Mischgebiet
    - SO<sub>FW</sub> Sondergebiet für Einrichtungen der Feuerwehr
    - SO<sub>SPORT</sub> Sondergebiet Sportstätten mit festgesetzter Bestimmung
  - Maß der baulichen Nutzung
    - 0,4 Geschosflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze
    - 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
    - II Zahl der Vollgeschosse zwingend
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
    - offene Bauweise
    - △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
    - Baulinie
    - Baugrenze
    - Firstrichtung
    - D=23° Dachneigung
  - Flächen für den Gemeinbedarf
    - Flächen für den Gemeinbedarf
    - sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
    - F Feuerwehr
  - Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen
    - B 310 überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Verkehrsflächen
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegleitgrün
    - Baustreifen
    - F Fußweg
    - St Stellplatz
    - St öffentlicher Parkplatz
    - Straßenbegrenzungslinie
    - ▼ Einfahrt
    - P privater Parkplatz
  - Flächen für Versorgungsanlagen
    - Flächen für Versorgungsanlagen
    - Trafostation
  - Hauptversorgungsleitungen
    - ♦♦ oberirdisch
    - ◇-◇- unterirdisch
    - EW 10kV 10 KV Leitung des Elektrizitätswerkes Reutte
  - Grünflächen
    - Bäume zu erhalten
    - Bäume zu pflanzen
    - Holzkeile zu pflanzen
    - L Linde (tilia cordata)
    - B Bergahorn (acer pseudoplatanus)
  - Flächen für die Forstwirtschaft
    - Stklt. Waldflächen
  - Sonstige Planzeichen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
    - Leitungsrecht zugunsten EWR

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung eines Baugebietes
- Sichtdreieck mit Maßangabe
- Ga Garagen
- von Bebauung und hoher Bepflanzung freizuhaltende Sichtschneisen zum Schloß
- Einweise
  - bestehende Hauptgebäude mit Firstrichtung und Zahl der Vollgeschosse
  - bestehende Nebengebäude mit Firstrichtung
  - zum Abbruch vorgesehene Gebäude
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorgezeichnete Grundstücksgrenzen

Verfahrensvermerke

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18.12.1980 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.01.1981 erteillich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.12.1981 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BauG in der Zeit vom 23.02.1984 bis 27.03.1984 öffentlich ausgelegt. Eine nochmalige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.06.1990 mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 7 BauG erfolgte am 27.04.1990 bis 11.07.1990.

09.01.1991

09.01.1991

23. JAN. 1991

31.01.1991

Stadtpläne

Landratsamt Ostallgäu

Stadtpläne

Landratsamt Ostallgäu

**Stadt Füssen**

Landkreis Ostallgäu

**Bebauungsplan "W 27" - Am Kobelhang -**

M 1:1000

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
KREISPLANUNGSSTELLE, i. A.

gez. 09.07.1982 b.  
gez. 14.01.1983 f., 15.05.1983 r., 01.08.1983 b., 20.12.1983 b., 26.07.1984, 25.02.1985 m., 05.02.1986 n., 01.08.1986 s., 15.09.1986 n., 11.01.1990 n., 12.02.1990 b., 13.06.1990 n., 12.09.1990 f.